

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen
und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen.**

Vom 6. Februar 2019.

Aufgrund von § 13 Abs. 2 Satz 5 und § 41 Abs. 6 Nr. 1 in Verbindung mit § 82 Abs. 2 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2018 (GVBl. LSA S. 244), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 6 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Mai 2016 (MBI. LSA S. 369), geändert durch Beschluss vom 20. September 2016 (MBI. LSA S. 549), wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Bildung von Anfangsklassen und zur Aufnahme an allgemeinbildenden Schulen vom 19. März 2014 (GVBl. LSA S. 92), geändert durch Verordnung vom 13. November 2015 (GVBl. LSA S. 568), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. für Grundschulverbünde gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

- a) für den Hauptstandort 20,
- b) für den Teilstandort 10,“.

2. Nach § 2 Abs. 2 werden die folgenden Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Wird an einem Hauptstandort oder an einem Teilstandort eines Grundschulverbunds gemäß § 4 Abs. 7 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Mindestjahrgangsstärke zur Bildung einer Anfangsklasse unterschritten, kann die Schulbehörde im Einzelfall auf Antrag des Schulträgers diese Unterschreitung zulassen, wenn in den Folgejahren nicht erneut mit einer Unterschreitung gerechnet werden muss. Zwingende Voraussetzung ist, dass die Mindestschülerzahlen von 80 am Hauptstandort und von 40 am Teilstandort nicht unterschritten werden.

(2b) Wird die Mindestjahrgangsstärke am Hauptstandort nicht erreicht, findet am Teilstandort keine Schüleraufnahme statt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 6. Februar 2019.

**Der Minister für Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**

